



Änderungsantrag

der Piratenfraktion

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Wohnraum

Drucksache 18/ 2108

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Wohnraum Drucksache 18/2108 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 3 wird eine Nr. 5 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„die Verarbeitung von nach diesem Gesetz erhobenen personenbezogenen Daten.“

2. Den § 1 wird ein Absatz 5 angefügt mit folgendem Wortlaut:

„Befangener Wohnraum im Sinne dieses Gesetzes ist solcher Wohnraum, bei dem der zuständigen Behörde Anhaltspunkte für eine ungenehmigte Zweckentfremdung vorliegen.“

3. In § 8 Abs. 1 Ziffer 1 werden die Worte „und letzte frühere“ und das Wort „Familienstand“ gestrichen.

4. Die Überschrift von § 8 wird geändert und lautet in der neuen Fassung:

„Datenverarbeitung; Betreten des Wohnraums“

5. In § 8 Absatz 2 Satz 2 wird folgende Formulierung angefügt:

„und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“

6. Den § 8 Absatz 5 werden folgende zwei Sätze angefügt:

„Das Betreten des Wohnraumes ist mit einer angemessenen Frist vorher anzukündigen, wenn dadurch der Zweck der Maßnahme nicht gefährdet wird. Für im Zusammenhang mit dem Betreten des Wohnraumes erhobene personenbezogene Daten gilt § 8 Absatz 4 entsprechend.“

Begründung:

zu 1.:

Auf Anregung des ULD soll durch Rechtsverordnung das Nähere bezüglich der Verarbeitung von aufgrund dieses Gesetzes erhobenen personenbezogenen Daten geregelt werden können.

zu 2.:

Der Begriff des „befangenen Wohnraums“ findet sich als Voraussetzung für Maßnahmen in § 8. Eine Definition soll aufgenommen werden, um die Eingriffsvoraussetzungen gesetzlich näher zu bestimmen.

zu 3.:

Unter Datenschutzgesichtspunkten sind die Angaben zu der letzten früheren Anschrift und zum Familienstand entbehrlich.

zu 4.:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Überschrift an den Inhalt der Vorschrift.

zu 5.:

Es handelt sich um eine Anpassung an den Wortlaut des § 9 Absatz 1 Ziffer 5.

zu 6.:

Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten erscheint eine vorherige Ankündigung des Betretens sinnvoll. Sie kann aber unterbleiben, wenn dadurch der Zweck der Maßnahme vereitelt würde. In diesem Fall kann das Betreten unangekündigt erfolgen.

Da auch bei Betreten des Wohnraums die Möglichkeit besteht, dass dort personenbezogene Daten erhoben werden, wird die Informationspflicht aus § 8 Absatz 4 auf diesen Fall ausgedehnt.

Dr. Patrick Breyer
und Fraktion